



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gemeinde Lafnitz
Lafnitz 31
8233 Lafnitz

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-160549/2023-4 (WRG)
BHHF-160550/2023 (NSchG)

Hartberg, am 06.09.2023

Ggst.: Gemeinde Lafnitz,
8233 Lafnitz 31,
Hangwasserschutzprojekt Töglhofer

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 20.09.2023 um 14:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Grundstück Nr.: 728/3

Die Gemeinde Lafnitz hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

I. Wasserrechtliche Bewilligung

– für die Errichtung von Schutz- und Regulierungswasserbauten auf den Gst.Nr. 703, 704, 705, 721/3, 722, 723/1, 728/3, KG. 64155 Wagendorf, Gemeinde Lafnitz

Betroffenes Wassergut: Gst.Nr. 821/1, KG. 64155 Wagendorf
Lungitzbach

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 32 (2) lit. a, 33 b, 41

II. Naturschutzrechtliche Bewilligung

für

- Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen

für die Errichtung von Schutz- und Regulierungswasserbauten auf den Gst.Nr. 703, 704, 705, 731/3, 722, 723/1, 728/3, KG. 64155 Wagendorf, Gemeinde Lafnitz.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBl.Nr. 71/2017, i.d.g.F.: §§ 2, 3, 5, 28

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

Im Wasserrechtsverfahren:

- Bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Im Naturschutzverfahren:

- Der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge
- Der Landschaftscharakter
- Das Landschaftsbild

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)